

Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **30 (1911)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

collection), wo S. 681 ff. die schweizerische Gesetzgebung des Jahres 1907. Paris, F. Pichon et Durand-Anzias, 1908.

Literaturanzeigen.

Fick, F. Das schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911, Titel 1—22 mit leichtfasslichen Erläuterungen herausgegeben. Zugleich vierte Auflage des Kommentars von Schneider und Fick. Erste Lieferung. Zürich, Schulthess & Cie. 1911.

Am 30. März 1911 hat die Bundesversammlung als Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und fünften Teil desselben das revidierte Obligationenrecht erlassen. Ihm auf dem Fusse folgt nun der hier angezeigte Kommentar. Er bringt eine wesentliche Erweiterung des von Schneider und Fick zu dem bisher geltenden Obligationenrechte hergestellten Kommentars, indem er einlässlich die Judikatur des Bundesgerichts und kantonaler Gerichte herbeizieht sowie die Verweisungen auf die Parallelstellen des BGB enthält und die Literatur etwas ausgiebiger mitteilt (in letzterer Hinsicht finden sich einzelne Ungenauigkeiten, so wird v. Tuhr beharrlich als v. Thur citiert). Zu jedem Artikel des Gesetzes erläutern kurze Sätze mit Beispielen untermischt das Wesentliche. Das Buch wird ohne Zweifel dem Bedürfnisse vieler entsprechen und empfiehlt sich nicht nur einem weiteren Kreise nichtjuristischer Leser, sondern auch den Juristen für rasche Orientierung über das in Betracht kommende Material an Literatur und Gerichtssprüchen.

Schweizerisches Obligationenrecht. Taschenausgabe mit Anmerkungen und Sachregister vor Dr. H. Oser. Zürich, Schulthess & Co. 1911.

Eine hübsche und bequeme Ausgabe des neuen OR mit zahlreichen Verweisungen auf ZGB und BGB, deutsches Handelsgesetzbuch, Code de commerce u. s. f. Das über bloss sprachliche Anpassungen an das ZGB hinausgehende Neue, im bisherigen OR nicht Enthaltene ist durch Schrägdruck hervorgehoben. Das Sachregister ist genau, überhaupt alles äusserst sorgfältig gearbeitet.

Kuoni, A. Das schweizerische Erbrecht insbesondere das Uebergangsrecht. Chur, Selbstverlag des Verfassers.

Eine übersichtliche Paraphrase des Zivilgesetzbuches mit besonderer Rücksichtnahme auf das bisherige Graubündner Recht, zur Einführung in das neue Recht und zur Erleichterung des Uebergangs wohl geeignet.

Scheurer, D. Das Zivilstandswesen im neuen Recht. (Beiträge zur Schweizerischen Verwaltungskunde, herausg. von

der Schweizerischen Staatsschreiber-Konferenz, Heft 5.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1911. Preis Fr. 4.—.

Diese umfangreiche Arbeit ist in einer langen Serie von Nummern des schweiz. Zentralblattes für Staats- und Gemeinde-Verwaltung XI. Jahrgang erschienen und wird hier in einem Separatabdruck einem weiteren Leserkreise dargeboten. Sie behandelt das gesamte Zivilstandswesen, Behördenorganisation, Registerführung, Eheschliessungsverfahren, im wesentlichen in objektiv gehaltener Paraphrasierung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, nebenbei mit etwas Kritik, alles in schlichter und klarer Darstellung auf Grund der Erfahrung eines Zivilstandsbeamten. So wird sie jedermann, der das Zivilstandswesen kennen lernen will, ein willkommener Leitfaden sein.

Roelli, H. Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Erste Lieferung. Bern, K. J. Wyss.

Diese erste Lieferung des Kommentars von dem Redaktor des Gesetzes enthält fast ausschliesslich die Bestimmungen desselben über die Anzeigepflicht beim Vertragsabschlusse in gründlicher und instruktiver Auseinandersetzung. Auch die Diktion ist im ganzen gut, wenn schon bisweilen Schwerfälligkeiten, die an Unklarheit grenzen, vorkommen; z. B. Seite 136: „Diese Ausnahmbestimmung setzt mithin voraus, dass die nicht beantwortete Frage mit einer beantworteten Frage derart zusammenhängt, dass sich aus der beantworteten Frage ein sicherer Schluss darauf ziehen lässt, dass die nicht ausdrücklich beantwortete Frage stillschweigend beantwortet ist.“ Wir gedenken nach Schluss des Werkes auf dasselbe zurückzukommen.

Danz, E. Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. Zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Tatfrage. Dritte Auflage. Jena. Gustav Fischer. 1911.

Bei Auslegung der Rechtsgeschäfte hat der Richter nicht nach dem Willen der Parteien zu forschen und darnach das Resultat festzustellen, sondern er hat nach dem Verkehrsüblichen, nach dem, was von der Allgemeinheit in der Regel geleistet zu werden pflegt, zu fragen und darnach das Resultat festzustellen. Das ist die These, deren Begründung den Gegenstand dieses Buches bildet. Ein Praktiker mag finden, dass diese in der Theorie sehr einschneidend lautende Antithese in der Praxis viel von ihrer Schärfe und Bedeutung verliere, indem in allen Fällen, wo der Wille der Parteien nicht klar erkennbar sei, eben das „Verkehrsübliche“ als Wille der Parteien anzunehmen sei. Um so weniger bedeutungsvoll wird der Unterschied, wenn man sieht, wie die „Verkehrsüblichkeit“ gegebenenfalls gerade so zweifelhaft sein kann

wie der Wille der Parteien. Viele Beispiele, die Danz in seinem Buche aus der Gerichtspraxis beibringt, beweisen, wie willkürlich da der Richter verfahren kann und welch unsicheres Fundament auch die Verkehrsüblichkeit für die Auslegung der Rechtsgeschäfte abgibt. Im Einzelnen enthält das Buch viele treffliche Erörterungen.

Jünger, H. Das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911. Text mit Erläuterungen. Berlin. Puttkammer & Mühlbrecht. 1911. Mk. 2.40.

Da die Wertzuwachssteuer auf Liegenschaften auch in der Schweiz schon ein gesetzgeberisches Problem geworden ist, wird das neue deutsche Reichsgesetz bei uns nicht unbeachtet bleiben können. Vorstehende Ausgabe gibt zu dem Texte das Notwendigste aus den Gesetzesmaterialien und erleichtert so das Verständnis des Gesetzes.

Thyrén, Johan C. W. Prinzipien einer Strafgesetzreform. I. Die soziale Aufgabe der Strafe. Das Strafsystem. Berlin, J. Guttentag. 1911.

Der Lunder Strafrechtsprofessor Thyrén ist von der schwedischen Regierung mit der Abfassung eines Vorentwurfes zu einem neuen schwedischen Strafgesetzbuche betraut worden. Er legt die allgemeinen Grundsätze über Strafe und Strafmittel, die er seinem Entwurfe zu Grunde zu legen gedenkt, in dieser Schrift vor, in der doppelten Absicht, die Fachleute zur Kritik herauszufordern und das grosse Publikum für den Gegenstand zu interessieren. Das Gebotene ist eine Auslese aus den in den letzten Jahrzehnten behandelten kriminalpolitischen Ideen und entspricht durchaus dem eklektischen Standpunkt, den der Verfasser in dem Streit um das Strafrechtsprinzip einnimmt. Er geht vom Sicherungsgedanken aus und kennzeichnet deshalb die Strafe als blosser Reaktion wider die der Gesellschaft drohenden Gefahren. Folgerichtig müsste er bei einer blossen Verbrechensprophylaxe ausmünden. In der Tat charakterisiert er die Strafe zunächst nur als ein symptomatisches Mittel der Verbrechensbekämpfung. Um ihr ein Rückgrat zu geben, sieht sich aber der Verfasser schliesslich zu einer Anleihe bei dem Vergeltungsgedanken gezwungen: das Rechtsgefühl des Volks und das politische Bedürfnis der Rechtssicherheit (*nulla poena sine lege*) lassen ihn den klassischen Boden betreten und so den Anschluss an die bisherige Rechtsentwicklung gewinnen.

Wegen Raummangels wird die Fortsetzung des Aufsatzes von **K. Geiser, Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke** erst im Heft 1 des nächstfolgenden Bandes erscheinen.
